

Beitragsordnung des Vereins Velutina Netzwerk Niederrhein e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 8.9.2025 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe und die Fälligkeit kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 1 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für **ordentliche Mitglieder** beträgt **130,00 Euro**.

Fördermitglieder zahlen einen Beitrag in beliebiger Höhe, **mindestens jedoch 50,00 Euro** jährlich.

Ehrenmitglieder zahlen **keinen** Vereinsbeitrag.

Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres sind die vollen Jahresbeiträge innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Verein zu zahlen. Eine anteilige Berechnung der Beiträge erfolgt nicht. Wird keine Zahlung innerhalb der genannten Frist geleistet, erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend ab Aufnahme.

Die aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrags für das laufende Kalenderjahr verpflichtet.

§ 2 Zahlung und Fälligkeit

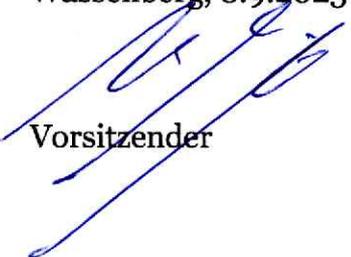
Die festgesetzten Beiträge sind zum 01.01. jeden Jahres fällig und spätestens bis zum 31.01. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Eine Barzahlung kann nur erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit besteht.
Für Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 2 Beitragsrückstand

Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte. Sollte das Mitglied nach zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sein, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes. Über die Streichung wird das Mitglied schriftlich informiert.

Wassenberg, 8.9.2025


Vorsitzender


Schriftführer